

*Kraun*  
Land

*Rudolphswart*  
Bezirk

Ortsgemeinde

*Sollnau*  
Haus-Nr.

Ortschaft

*Stto.*

Zahl der Wohnparteien

*I*

# Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

## Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Asterniethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Kauf- und Tauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Verlaufende Zahl der Personen	N a m e u. s. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Jusfändig- keit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung
									Ein- heimisch	Fremd	Zeit- weilig anwe- send	Dauernd anwe- send	
1	Prothel Johann	1	1812	Kath.	verh.	Land mit Wagnyanlauf.	Mitterdorf	1		1			
2	" Johann Baptist	1	1833	"	"	Landwirt	mit Ortst. 17.	1		1			
3	" Johann Baptist	1	1845	"	verh.	bei der Holzmann in Triest	Mitterdorf	1			1		act. Militär
4	" Johann	1	1852	"	"	Landw.	Ort	1		1			Ort mit Ortst. 17.
5	" Martin Josef	1	1866	"	"		Ort	1		1			
6	" Johann	1	1869	"	"		"	1		1			
7													
8													
9													
10													
11													
	Summe		33					Summe	6		5	1	

Verlaufende Zahl der Personen

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:  
Das Familien-Oberhaupt,  
dessen Ehegattin,  
die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum  
jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.  
Einkünfte in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende  
Anverwandte, Werschwägerter oder andere Personen,  
einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege  
Aufgenommenen.  
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder  
Fremde (Gäste).  
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis  
u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.  
Auser Miethpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten  
(in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).  
Wettgeber, Stubengenossen u. dgl.

Das Geschlecht  
jeder ver-  
zeichneten  
Person  
ist durch  
die Ziffer 1  
in der  
ihrem Ge-  
schlechte  
entspre-  
chenden  
Rubrik  
ersichtlich  
zu machen.  
männlich  
weiblich

Hier ist anzuführen, ob die  
Person  
Diöcesisch-katholisch,  
Griechisch-unirt,  
Armenisch-unirt,  
Griechisch-nicht unirt,  
Armenisch-nicht unirt,  
Evangelisch Augsburg. Con-  
fession (Lutheraner),  
Evangelisch helvetischer Con-  
fession (Reformirt),  
Anglicanisch,  
Mennonit,  
Unitarisch,  
Israelitisch,  
Mohamedanisch  
u. s. w.  
ist.

Hier ist einzusehen,  
ob die Person  
ledig,  
Verheiratet,  
Verwitwet,  
oder  
durch Auflösung der  
Ehe  
getrennt  
ist.

Art, Nahrungszweig, Gewerbe.  
Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie  
des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in  
Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w.  
Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein-  
zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.  
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen,  
in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentendehner,  
Armen-Prüfender u. dgl.  
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende  
Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung  
betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung  
regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent-  
gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch  
u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.  
Neue bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit  
einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem  
bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim  
Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältniß.  
Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen  
bezeichneten Beschäftigung selbstständig  
oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist;  
ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des  
Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-)  
Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth-  
schaft beschäftigt ist;  
ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei-  
ter einer Fabrik,  
oder als Weisser, Geselle, Lehrling, Tagelöh-  
ner u. s. w. eines Gewerbes,  
ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w.  
einer Handlung ist;  
ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht  
u. s. f.

Band  
Bezirk  
Ortschaft

Hier ist mit der  
Ziffer 1 in der ent-  
sprechenden Rubrik  
anzugeben, ob  
die Person in der  
Gemeinde des  
Zählungsortes  
einheimisch (hei-  
matberechtigt) oder  
fremd (nicht heit-  
matberechtigt) ist.

Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich-  
neten Person ist durch Einsetzung der  
Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich  
zu machen.  
Zeit-  
weilig  
anwe-  
send  
Dauernd  
anwe-  
send  
Zeit-  
weilig  
abwe-  
send  
Dauernd  
abwe-  
send

Anmerkung  
Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen)  
erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es  
hier zu bemerken.  
Gegenwärtig ist hier in jedem Falle genau anzu-  
geben, ob die Person zum activen Militär  
(zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine,  
zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu  
den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern, zu  
den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den  
mit Beibehaltung des Militär-Charakters quit-  
tirt, zu den im Ruhestande mit oder ohne  
Militärpension befindlichen Officieren, Militär-  
Beamten oder Parteien, zu den pensionirten  
oder reservirten Unterparteiern, zu den Pa-  
rental- oder Reservations-Invaliden gehört.  
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene  
Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel-  
cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberech-  
tigung) besitzt.  
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk,  
Land) anzugeben, wo sich die als abwesend  
eingetragene einheimische Person befindet.

# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	Stiere . . . . .
	Hengste . . . . .		Kühe . . . . .
	Stuten . . . . .		Ochsen . . . . .
	Wallachen . . . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Büffel . . . . .
Maultiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Vorstenvieh . . . . .	Bienenstöcke . . . . .

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

*J. J. Polland*

am *18. Februar* Jänner 1870.

*[Handwritten Signature]*

Könnande

III.

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Johann Rötöl Sohn des Joh. Rötöl Bäcker  
und der Maria Pecar ist zu Neuberg A. M.

am (Tag, Monat, Jahr) 3/10. 1852 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cernosnjic am 24/12 1852

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Hunarj par.